

## Urteil gegen Wilhelm Grothaus und andere Angeklagte vom Volksaufstand 1953 in Dresden

Der Angestellte Wilhelm Grothaus trat während des Volksaufstands vom 17. Juni 1953 im Sachsenwerk in Dresden als Redner auf, forderte freie Wahlen und die Freilassung aller politischen Gefangenen. Das Bezirksgericht Dresden verhängte später gegen ihn eine fünfzehnjährige Zuchthausstrafe.

Vom 16. bis 21. Juni 1953 kam es in fast 700 Städten und Gemeinden der DDR zu Demonstrationen und Streiks. Begann der 17. Juni noch als Arbeiteraufstand, entwickelte er sich schnell zum Volksaufstand weiter. Er nahm vielerorts revolutionäre Züge an, bevor er mit Hilfe von russischen Panzern unterdrückt wurde. SED und Stasi bezeichneten die Vorkommnisse offiziell als einen vom westlichen Ausland gesteuerten "Putschversuch faschistischer Agenten und Provokateure".

Tatsächlich war der 17. Juni 1953 Ausdruck der Unzufriedenheit weiter Teile der DDR-Bevölkerung. Zunächst entzündeten sich die Proteste an sozialen Fragen. Die Menschen stellten Forderungen, die ihren Arbeits- und Lebensalltag betrafen, wie "Senkung der Arbeitsnormen und der HO-Preise". Bald forderten die Demonstranten im ganzen Land jedoch den Rücktritt der Regierung, freie Wahlen, Pressefreiheit, die Freilassung aller politischen Gefangenen und schließlich auch die deutsche Wiedervereinigung.

Von den Nachrichten aus Berlin ermuntert und von den Ausführungen des SED-Parteisekretärs verärgert, begannen auch die Arbeiter des SAG-Betriebs Sachsenwerk Niedersedlitz in Dresden nach und nach, die Arbeit niederzulegen. Das Sachsenwerk war der größte Industriebetrieb Dresdens, im Hauptwerk waren fast 5.500 Mitarbeiter beschäftigt. Innerhalb kurzer Zeit schwoll die Versammlung auf dem Werkshof auf 2.000 Personen an.

Etwa anderthalb Kilometer vom Sachsenwerk entfernt befand sich der VEB Sächsische Brücken- und Stahlhochbau (ABUS). Als gegen 10:00 Uhr die Kollegen vom Sachsenwerk die ABUS-Mitarbeiter aufforderten, ebenfalls zu streiken und sich ihrem Protestzug anzuschließen, folgte ein kleiner Teil der Belegschaft. Der größere verharrte zunächst auf dem Gelände und wartete eine eilig einberufene Belegschaftsversammlung ab, auf der sich Partei- und Betriebsfunktionäre jedoch nicht durchsetzen konnten.

Anschließend sprach Wilhelm Grothaus, ein kaufmännischer Angestellter, der bis 1932 der SPD und anschließend der KPD angehört hatte. Die Situation veränderte sich schlagartig. Grothaus forderte den Rücktritt der Regierung, freie und geheime Wahlen, die Freilassung aller politischen Gefangenen, die Senkung der HO-Preise sowie die Verbesserung der Sozialfürsorge. Er schlug vor, eine Streikleitung mit zehn Mitgliedern zu wählen. Die Arbeiter wählten jedoch elf Mitglieder, darunter auch Grothaus selbst.

Wilhelm Grothaus wurde in der Nacht vom 17. Juni zum 18. Juni 1953 von der Staatssicherheit in seiner Wohnung verhaftet. Am 23. Juli 1953 verurteilte ihn das Bezirksgericht Dresden wegen "Boykottthetze und faschistischer Propaganda" zu 15 Jahren Zuchthaus – in eben jenem Saal, wo er 1944 als Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime schon einmal verurteilt worden war. 1960 kam Wilhelm Grothaus frei und flüchtete in den Westen.

---

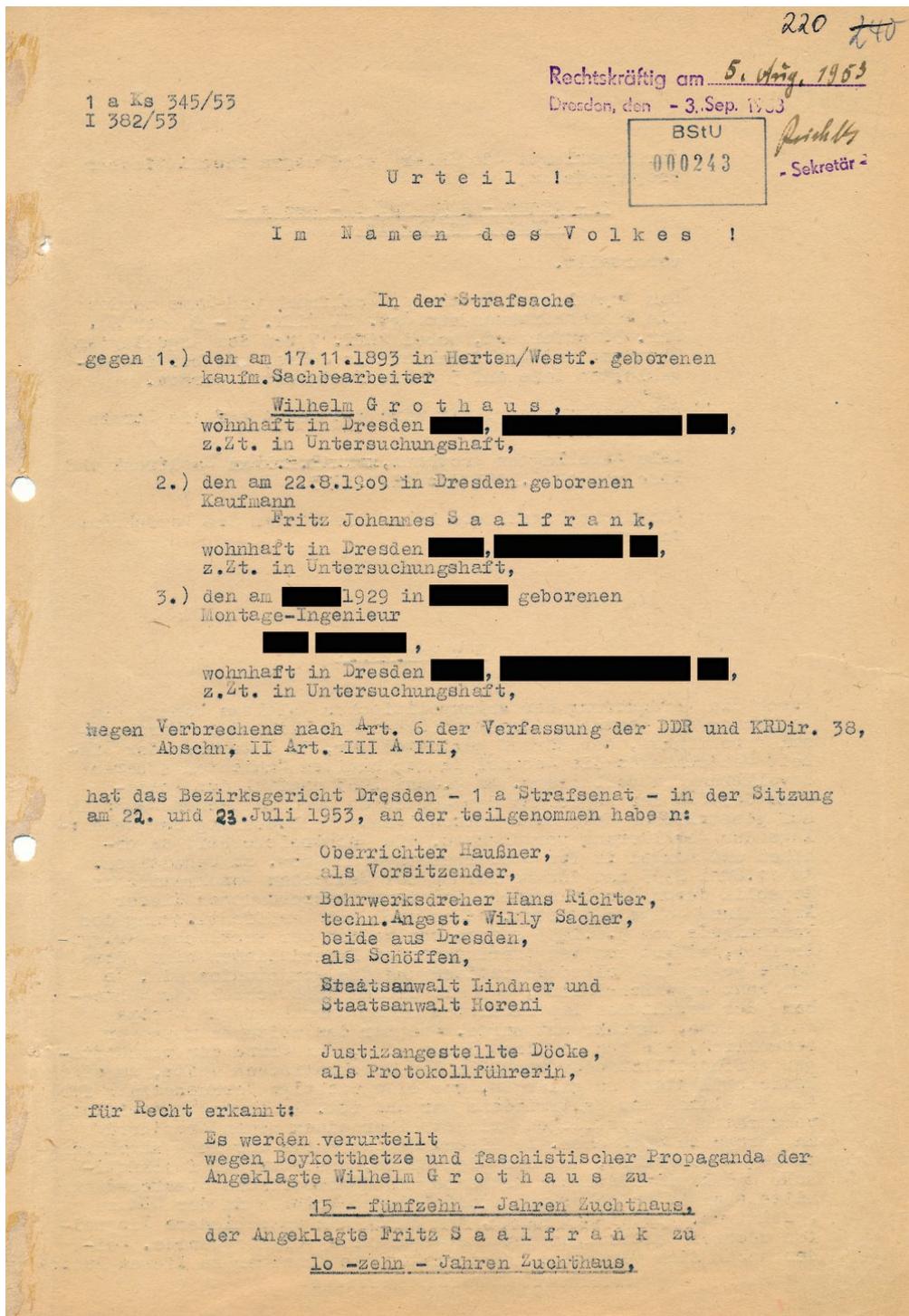
**Signatur:** BArch, MfS, BV Dresden, AU, Nr. 239/53, Bl. 243-251

---

### Metadaten

Diensteinheit: Bezirksgericht Dresden Datum: 23.7.1953  
Rechte: BStU Überlieferungsform: Dokument

Urteil gegen Wilhelm Grothaus und andere Angeklagte vom Volksaufstand 1953 in Dresden



Signatur: BArch, MfS, BV Dresden, AU, Nr. 239/53, Bl. 243-251

Blatt 243

Urteil gegen Wilhelm Grothaus und andere Angeklagte vom Volksaufstand 1953 in Dresden

BStU  
000244

der Angeklagte [REDACTED] wird wegen faschistischer Propaganda zu

1 - einem - Jahr und 6 - sechs - Monaten Gefängnis

verurteilt.

Den Angeklagten Grothaus, Saalfrank und [REDACTED] werden die Sührenaufnahmen aus Art. IX Ziff. 3 - 9 der KR. Dir. 38 auferlegt, wobei Ziff. 7 bei dem Angeklagten Grothaus und Saalfrank auf 10 Jahre, und bei dem Angeklagten [REDACTED] auf 5 Jahre festgesetzt werden.

Die Untersuchungshaft wird wie folgt auf die Strafe angerechnet:

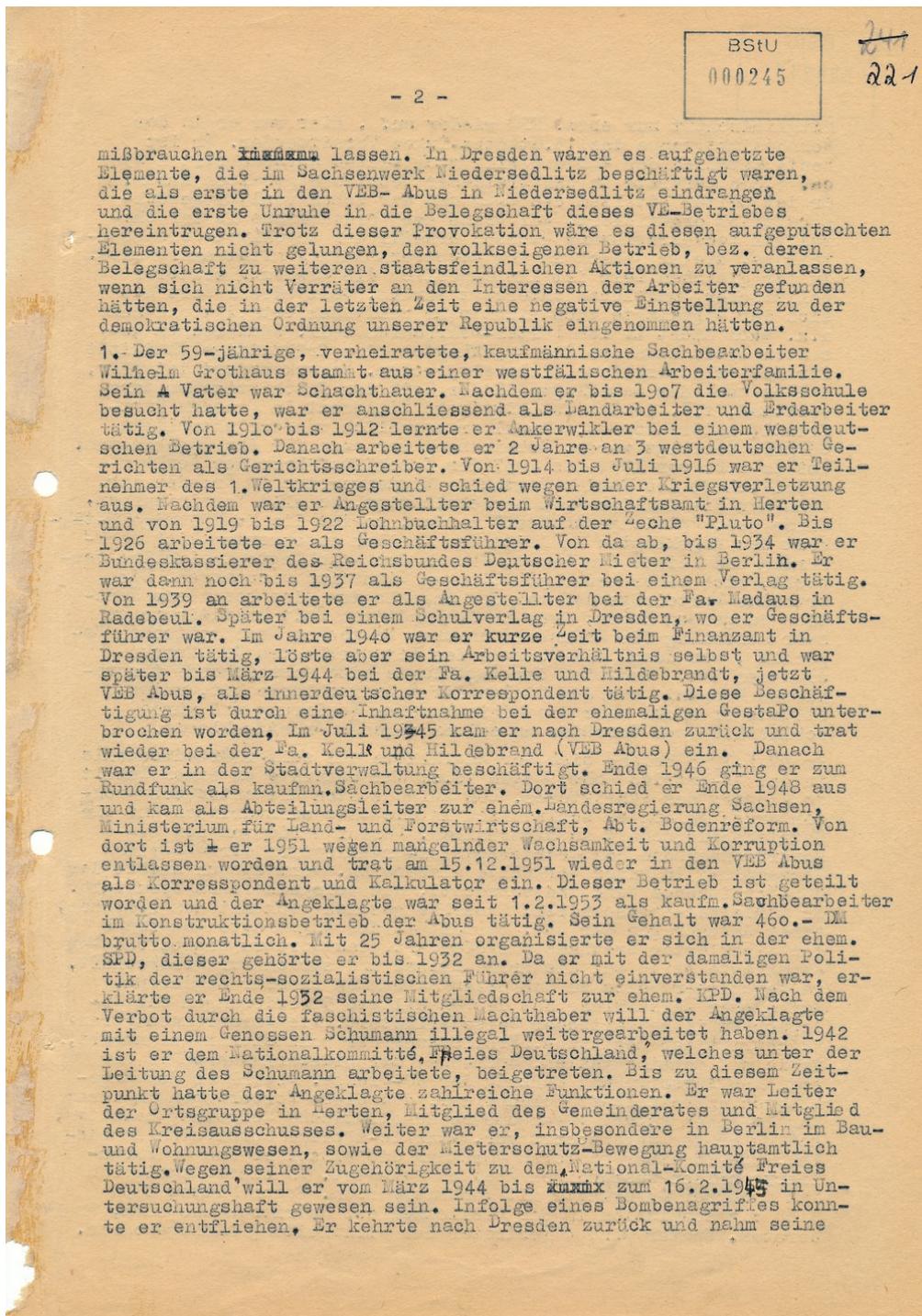
Beim Angeklagten Grothaus, [REDACTED] Saalfrank und [REDACTED] vom 19.6.1953 bis 22.7.1953.

Sämtliche Angeklagte haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Durch die Veränderung der äußeren politischen Weltlage konnte die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einen Kurswechsel durchführen, der darauf gerichtet war, im Interesse der Einheit Deutschlands die Lebenslage der breiten Schichten unserer Bevölkerung zu verbessern. Am 9. Juni 1953 empfahl das Politbüro der SED der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf gesetzlichem Wege eine entscheidende Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung vorzunehmen, die Rechtssicherheit zu erhöhen und Mängel in der Steuergesetzgebung usw. zu beseitigen. Am 11. Juni 1953 hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch die bekannten Ministerratsverordnungen dieser Empfehlung Folge geleistet. Schon nach der Veröffentlichung des Kommunikates vom 9.6.1953 setzte von Seiten der westlichen Kriegstreiber, geführt von den amerikanischen Imperialisten eine wüste Hetze gegen die Volksdemokratie und die Sowjetunion ein. Es war ganz augenscheinlich, daß mit diesem Kurswechsel das Bestreben der westlichen Imperialisten einen Unruheherd in Europa zu erhalten, durchkreuzt wurde. Das war des weiteren umso mehr bedenklich, als man in Korea daran ging, auf Grund der vernünftigen Waffenstillstandsvereinbarungen der demokratischen Seite, zu einem Waffenstillstand zu gelangen, was eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung des Weltfriedens war und ist. In ihrer Verzweiflung versuchten die westlichen Kriegstreiber einen neuen Brandherd in Europa zu entfachen. Zu diesem Zwecke wurde der lang angekündigte Tag X ausgelöst, der das Ziel hatte, gestützt auf faschistische und kapitalistische Elemente die demokratische Staatsordnung mittels eines Putsches und nachfolgenden Krieges in der DDR zu beseitigen. Wir wissen heute, daß durch das entschiedene Eingreifen unserer Besatzungsmacht das Schlimmste verhütet wurde. Leider haben sich verhetzte und irrgleitete Arbeiter zu diesem Putsch

## Urteil gegen Wilhelm Grothaus und andere Angeklagte vom Volksaufstand 1953 in Dresden



Signatur: BArch, MfS, BV Dresden, AU, Nr. 239/53, Bl. 243-251

Blatt 245

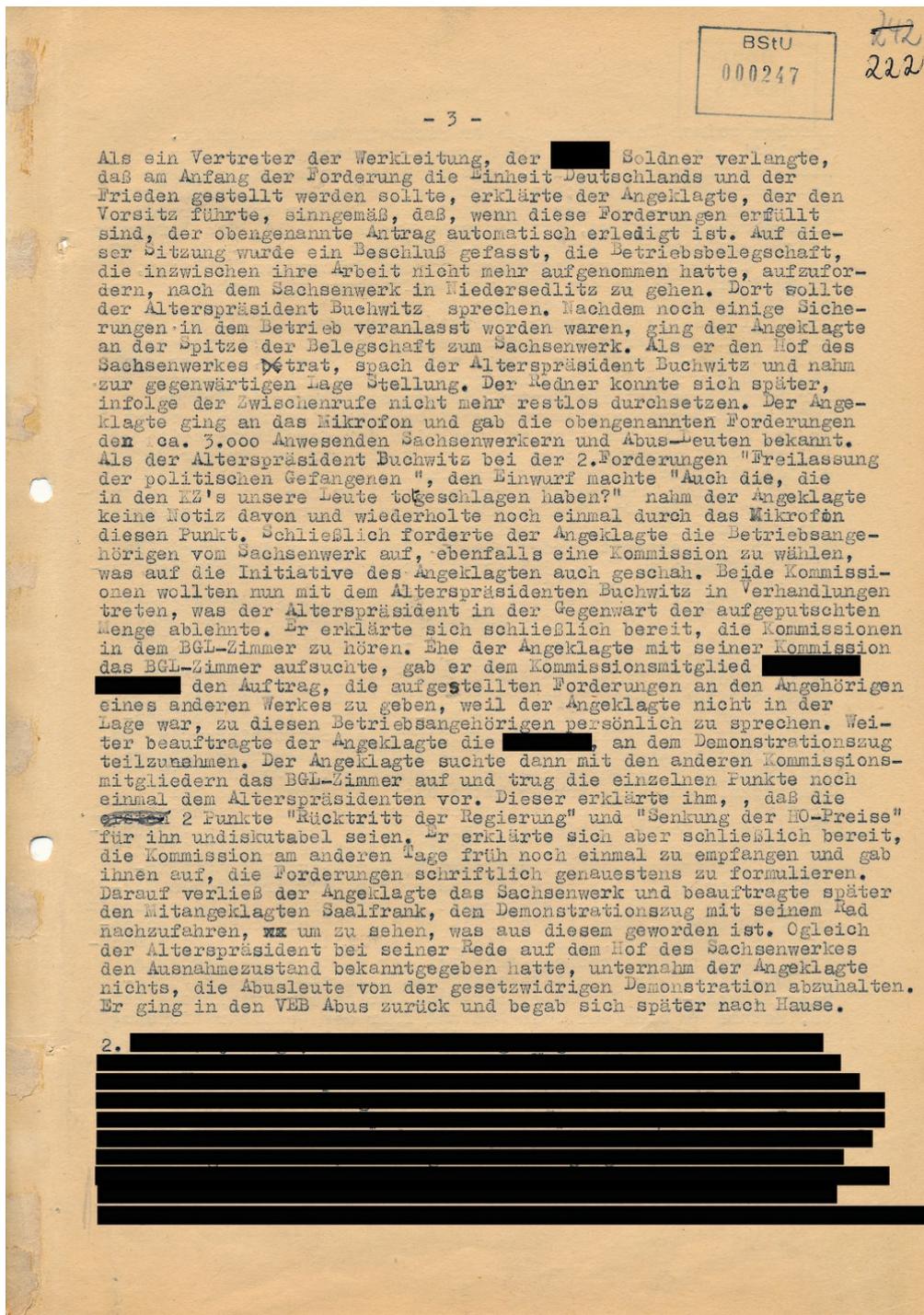
## Urteil gegen Wilhelm Grothaus und andere Angeklagte vom Volksaufstand 1953 in Dresden

BStU  
000246

Mitgliedschaft zur ehem. KPD wieder auf. Hier war er in der Wohnbezirksguppe des 13. Stadtbezirkes Vorsitzender. Er ist heute Mitglied der SED und will nach seinen Angaben seit 1945 ca. 1.000 Referate in den Dresdener Betrieben gehalten haben. Er ist weiter Mitglied des FDGB und war schon vor 1945 gewerkschaftlich organisiert. Auf Grund der Vorkommisse in der ehemaligen Landesregierung Sachsen erhielt der Angeklagte eine Parteirüge, die er jedoch in der Hauptverhandlung nicht anerkannte. Zu der gleichen Zeit ist ihm angeblich die Ausübung weiterer politischer Funktionen untersagt worden. Seit dieser Zeit hat sich der Angeklagte auch nicht mehr politisch betätigt und nahm u.a. auch nicht an den Partei-Jahrjahren teil. Nach seinem gesamten Leben kann man den Angeklagten eine frühzeitige Aktivität für die Arbeiterklasse nicht absprechen. Bemerkenswert ist aber, daß es auch der Angeklagte in der Zeit der faschistischen Aera verstand, z.B. in das faschistische Finanzamt in Dresden kurzfristig unterzukommen, obwohl er angeblich von der ehemaligen GESTAPO verfolgt wurde. Bezeichnend war auch für den Angeklagten, daß er z.B. von 1934 bis 1937 der Geschäftsführer der Verlags-Gesellschaft des Bundes Deutscher Mietervereine in Dresden war. Wenn man die damlige Zeit berücksichtigt, wo alle Vereinigungen, Bünde usw. "gleichgeschaltet" wurden, so ist die langjährige Tätigkeit des Angeklagten in leitenden Stellen außerordentlich merkwürdig und zeigte dem Senat, daß es der Angeklagte zweifellos versteht, sich einer neuen politischen Situation anzupassen. Die erteilte Parteirüge muß bei dem Angeklagten eine besondere Reaktion ausgelöst haben, denn in der späteren Zeit kritisierte er sehr auffällig die Maßnahmen unserer Deutschen Demokratischen Republik, was durch die Aussage des Mitangeklagten Saalfrank erwiesen ist. Trotzdem der Angeklagte eine ausreichende theoretische Kenntnis von den Zielen der Arbeiterklasse hat, unterstützte er nicht mehr die Linie unserer Regierung und wurde schließlich zum Verräter an seiner eigenen Arbeiterklasse.

Am 17.6.1953 befand sich der Angeklagte auf seiner Arbeitsstelle in dem VE-Betrieb Abus. Gegen 10.00 Uhr bemerkte er einen Tumult am Eingang des Fabriktores. Den aufgehetzten Elementen des Sachsenwerkes gelang es schließlich in die Abus einzudringen und die Betriebsbelegschaft zu beunruhigen. Darauf wurde von dem BGL-Vorsitzenden und der Betriebspartei-Organisation der SED eine Versammlung in einer Werkhalle einberufen. Dort sprach zuerst der BGL-Vorsitzende [redacted] und versuchte, die Belegschaft zu beruhigen. Er wurde niedergeschrien. Dasselbe geschah auch mit dem 2. Redner, einem Angehörigen der SED. Darauf hat der Angeklagte Saalfrank den Angeklagten Grothaus aufgefordert, das Wort zu ergreifen. Der Angeklagte stieg auf die große Presse und sprach zur Belegschaft, in negativierter Weise zu den neuen Maßnahmen unserer Regierung. Auf dieser Versammlung hat der Angeklagte 5 Forderungen der Belegschaft in hetzerischer Weise erläutert. Die Forderungen waren: "Rücktritt der Regierung, Freilassung der politischen Gefangenen, freie und geheime Wahlen, Aufhebung der Einschränkungen in der sozialen Fürsorge und Senkung der HO-Freise. Obwohl es dem Angeklagten unzweifelhaft bekannt war, daß diese Forderungen in ihrem Inhalt einen Putsch gegen unsere demokratische Regierung bedeuten, schlug er der Belegschaft vor, eine 10-köpfige Kommission zu wählen, die in einer späteren Beratung die einzelnen Punkte erläutern und den zuständigen Stellen zuleiten. In diese Kommission ist auch der Angeklagte mit gewählt worden. Gegen Mittag fand sich die Kommission in der Bibliothek des Betriebes zusammen, um zu beraten. Später sind 4 Vertreter der Werksleitung hinzugekommen.

## Urteil gegen Wilhelm Grothaus und andere Angeklagte vom Volksaufstand 1953 in Dresden



Signatur: BArch, MfS, BV Dresden, AU, Nr. 239/53, Bl. 243-251

Blatt 247

### Urteil gegen Wilhelm Grothaus und andere Angeklagte vom Volksaufstand 1953 in Dresden

BStU  
000248

Infolge seiner Verwundung kam er nicht in Gefangenschaft. Von 1946 bis 1952 war er als Montage-Arbeiter im VEB-Abus in Niedersedlitz beschäftigt. Seit 1952 ist er kaufmännischer Sachbearbeiter im gleichen Betrieb bei einem monatlichen Brutto-gehalt von 450,- DM. Der Angeklagte ist Inhaber von mehreren Kriegsauszeichnungen, so, das Deutsche Kreuz in Gold, das Infanterie-Sturmabzeichen und Verwundeten-Abzeichen in Gold. Nach Bl. 42 und 43 d.A. steht der Angeklagte in dem dringenden Verdacht, am 22. April 1945 in der Nähe von Senftenberg ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben.

Von 1931 bis zur Auflösung gehörte er der ehem. NSDAP an. Seit dieser Zeit ist er auch in der ehem. SA organisiert und war zuletzt Ober-Truppführer. Schon sein Rang beweist, daß er sich damals aktiv für die faschistische Gewaltpolitik eingesetzt hat. Der Angeklagte hat die Partei-Dienstauszeichnung in Bronze und das SA-Wehrabzeichen verliehen bekommen. Seit 1951 gehört er dem FDGB ohne Funktion an. Obgleich der Angeklagte seit 1946 längere Zeit als einfacher Arbeiter tätig war und später auf Grund seiner beruflichen Qualifikation in die kaufmännische Abteilung des VE-Betrieb Abus berufen wurde, steht er noch in der Hauptverhandlung auf dem Standpunkt, daß unsere demokratische Regierung durch eine faschistische Regierung oder eine Regierung der Weimarer Zeit ersetzt werden müsste. Das beweist dem Senat, daß der Angeklagte am 17.6.1953 ernstlich den Sturz unserer demokratischen Regierung gewollt hat.

Der Angeklagte kam in seiner beruflichen Eigenschaft im Monat etwa 1 - 2 mal mit dem Mitangeklagten Grothaus zusammen. Bei dieser Gelegenheit hatte er die anti-demokratische Einstellung des Mitangeklagten Grothaus festgestellt. Als am 17.6.1953 gegen 10.00 bis 11.00 Uhr die Versammlung in der Werkhalle der Abus stattfand, beteiligte er sich mit an den hetzerischen Zwischenrufen, die schließlich den BGL-Vorsitzenden und den Vertreter der SED am Weitersprechen zur Belegschaft hinderten. Darauf ging der Angeklagte an den Rednerplatz der großen Presse und kündigte eine Ansprache des Mitangeklagten Grothaus an die Belegschaft an. Kurz vorher hatte sich der Angeklagte bei Grothaus erkundigt, ob Grothaus zu der Belegschaft sprechen will. Der Angeklagte war derjenige, der die oben genannten 5 Forderungen schriftlich fixierte. Der Angeklagte wurde schließlich mit in die Kommission gewählt und nahm an der Sitzung im Bibliothekszimmer teil. Hier unterstützte er die aufrüherischen Forderungen und begab sich später mit an der Spitze der Belegschaft zum Sachsenwerk. Dort hat er sich an den hetzerischen Zwischenrufen mit beteiligt, die schließlich den Alterspräsidenten Buchwitz zwangen, abzubrechen. Auch bei der späteren Besprechung im BGL-Zimmer war er mit anwesend und unterstützte die Forderungen. Nachdem der Angeklagte das Sachsenwerk verlassen hatte, setzte er sich auf sein Rad und fuhr dem Demonstrationszug nach, um zu sehen, was geworden ist. Als er auf dem Postplatz die Auflösung des Demonstrationszuges feststellte, ging er nach Hause.

3. Der 24-jährige, ledige Angeklagte [REDACTED] ist der Sohn eines [REDACTED]. Er wurde im Elternhaus erzogen und besuchte von 1936 bis 1945 die Volksschule und später das Realgymnasium in Erfurt. Nachdem erlernte er bis 1948 den Bauschlosserberuf. Er war kurze Zeit als Brückenbauer tätig und besuchte dann von 1948 bis 1951 die Ingenieurschule in [REDACTED].

## Urteil gegen Wilhelm Grothaus und andere Angeklagte vom Volksaufstand 1953 in Dresden

- 4 -

BStU  
000249

443  
223

Nachdem er von 1951 bis 1952 als Konstrukteur in einer Erfurter Maschinenfabrik tätig war, trat er Ende 1952 als Montage-Ingenieur bei der Abus in Dresden Niedersedlitz ein. Sein Einkommen ist 700.- DM brutto monatlich. Seit 1946 gehört er dem FDGB, seit 1949 der Kammer der Technik, der Deutsch-sowj.-Freundschaft und seit 1948 der demokr. Sportbewegung an. Von 1948 bis 1952 war er Mitglied der FDJ. Von 1939 bis 1943 war er in der ehem. Deutschen Jugend und von 1943 bis 1945 gehörte er der ehem. Hitlerjugend an. Seit Februar 1953 ist er AGL-Mitglied und Gewerkschaftsgruppenorganisator. Die vielfache Zugehörigkeit zu den fortschrittlichen demokratischen Organisationen konnte den Senat nicht von einer fortschrittlichen Einstellung des Angeklagten für die Ziele unserer Deutschen Demokratischen Republik überzeugen. Bei den Bestattungsfeierlichkeiten anlässlich des Todes des Führers des Weltfriedenslagers hat der Angeklagte sich aus Freude über den Tod des hohen sowj. Funktionärs mit einigen anderen in ein Gasthaus begeben und einen Trinkgelage veranstaltet. An dem angesetzten Umzug nahm der Angeklagte nicht teil. Die Politik unserer Deutschen Demokratischen Regierung stützt sich aber auf die feste Freundschaft mit der Sowjetunion und die Entwicklung unserer Industrie und die weiteren Ziele unseres fünfjährigenplanes sind ohne die großzügige Hilfe der Sowjetunion nicht denkbar. Trotzdem lehnte der Angeklagte diese Entwicklung in der DDR ab.

Am 17.6.1953 hat sich der Angeklagte mit an der Versammlung in der Werkhalle des VEB Abus beteiligt. Dort hat er ebenfalls durch Hetzparolen und provokatorische Zwischenrufe die ersten beiden Redner an ihren weiteren Ausführungen gehindert. Seine Aktivität hat mit dazu geführt, daß er als Mitglied dieser sogenannten Kommission gewählt wurde. An der späteren Sitzung dieser Kommission nahm er nur teilweise teil, weil er den Auftrag hatte, im Sachsenwerk Niedersedlitz die Anwesenheit eines Regierungsvertreters festzustellen. Er war später mit im Hof des Sachsenwerkes und wiederholte hier ebenfalls seine hetzerischen Ausserungen. Er unterstützte voll und ganz die oben angeführten umstürzerischen Forderungen und war auch mit im BGL-Zimmer des Sachsenwerkes bei der Besprechung anwesend.

Den angeführten Tatbestand haben die Angeklagten in der Hauptverhandlung selbst zugegeben. Der Senat hat des weiteren den Bericht des Alterpräsidenten Buchwitz, der z.Zt. in einem auswärtigen Krankenhaus liegt, gemäß § 207 Abs. 1 Ziff. 2 i.V. mit Abs. 2 der StPO. s. Bl. 207 ff. in ihren eingeklammerten Teilen vorgetragen. Des weiteren stützt sich der Tatbestand auf die vorgetragene schriftliche Resolution Bl. 213 d.A. und die Zeugenaussagen [redacted], [redacted], [redacted], [redacted], [redacted] und [redacted].

Bei den Angeklagten Grothaus und Saalfrank ist in der Hauptverhandlung eindeutig festgestellt worden, daß sie die Initiatoren der Arbeitsniederlegung in dem VE-Betrieb Abus gewesen sind. Der Angeklagte Grothaus hatte es in der Hand, die Belegschaft der Abus auf die staatsfeindlichen Forderungen aufmerksam zu machen und sie entsprechend aufzuklären, weil er zu dieser Zeit das Vertrauen der Belegschaft besaß. Der Angeklagte hat aber nicht nur die Forderungen entgegengenommen, sondern auch die Forderungen im Sachsenwerk den Betriebsangehörigen

## Urteil gegen Wilhelm Grothaus und andere Angeklagte vom Volksaufstand 1953 in Dresden

BStU  
000250

einer anderen Firma aushändigen lassen, obwohl diese Forderungen in diesem sogenannten Ausschuß nochgar nicht durchgesprochen und bestätigt waren. Mit diesem Verhalten zeigte der Angeklagte, daß er bestrebt war, bewusst und gewollt, den Sturz unserer Regierung mittels einer breiten Streikfront herbeizuführen. Es war für den Senat beschämend, daß der Angeklagte Grothaus als damaliges Mitglied der Partei der Arbeiterklasse unseren Alterspräsidenten im Sachsenwerk z.B. den Rücktritt unserer demokratischen Regierung als Forderungen vorgebracht hat. Sein ganzes Verhalten war darauf gerichtet, die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre demokratischen Einrichtungen zu stürzen. Das ist eine Boykotthetze im Sinne des Art. 6 der Verf. d. DDR und eine vorsätzliche faschistische Propagande gem. Abschn. II Art. III A III der KRDир. 38. Bei dem Angeklagten Saalfrank ist festgesetzt, daß er einen außerordentlichen wesentlichen Organisationsbeitrag bei diesem Putschversuch leitete, indem er den Angeklagten Grothaus, der Versammlung in der Werkhalle vorstellte. Hier ging der Wille des Angeklagten Zeifellos dahin, die lange Zugehörigkeit des Mitangeklagten Grothaus für seine umstürzerischen Ziele zu gebrauchen. Der Angeklagte arbeitete mit allen Mitteln vorsätzlich an dem Sturz unserer Regierung. Auch dieser Angeklagte war einer Boykotthetze unbedeines Verbrechens nach KRDир. 38 wie oben angeführt, schuldig.

Bei dem Angeklagten [redacted] lag ein geringerer Tatbeitrag vor. Der Senat verneinte deshalb die Anwendung des Art. 6 der Verf. und verurteilte den Angeklagten wegen faschistischer Propaganda gem. Abschn. II Art. III A III der KRDир. 38.

Mit diesen Ausführungen folgte der Senat dem Antrag des Vertreters der Bezirksstaatsanwaltschaft, der die Verurteilung nach der oben angeführten gesetzlichen Grundlage forderte und im einzelnen bei Grothaus 15 Jahre Zuchthaus, bei Saalfrank 10 Jahre Zuchthaus und bei dem Angeklagten [redacted] 1 Jahr 6 Mon. Gefängnis nebst den Sühnemaßnahmen forderte, wobei die Untersuchungshaft nicht auf die Strafen angerechnet werden sollten.

Diesen Strafanträgen ist der Senat beigetreten. Der Angeklagte Grothaus hat in der Stunde der Gefahr gezeigt, daß er zu einem Slansky geworden ist. Selbst wenn der Senat als wahr unterstellt, daß der Angeklagte am Anfang seiner Tätigkeit in den Arbeiterorganisationen der Arbeiterklasse wesentliche Hilfe geleistet hat, war nach seinem verbrecherischen Verhalten am 17.6.1953 nur eine Zuchthaftstrafe von 15 Jahren die [redacted] gerechte Sühne, tragen müsste.

Der Angeklagte Saalfrank machte aus seiner faschistischen Gesinnung keinen Hehl. Aber ohne die Mithilfe des sehr redegewandten und organisationserfahrenen Mitangeklagten Grothaus hätte er diesen verbrecherischen Erfolg nicht allein herbeiführen können. Aus diesem Grunde differenzierte der Senat zwischen den staatsfeindlichen Handlungen des Angeklagten und Mitangeklagten Grothaus und erkannte auf 10 Jahre Zuchthaus, als das gerechte Strafmaß.

Bei dem Angeklagten [redacted] war das Motiv seines Handelns seine feindliche Einstellung gegen die DDR und die Sowjetunion.

## Urteil gegen Wilhelm Grothaus und andere Angeklagte vom Volksaufstand 1953 in Dresden

